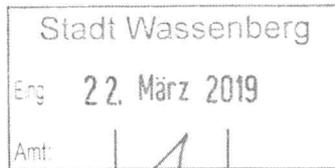


Helmut Adams  
Rothenbach 8  
41849 Wassenberg

Wassenberg, 12.03.2019

An den Bürgermeister  
**An den Stadtrat**  
der Stadt Wassenberg



Betr:

Problematik der Abwasserentsorgung der Liegenschaft Rothenbach

Sehr geehrter Herr Winkens,  
sehr geehrte Vertreter des Stadtrates

hiermit wende ich mich auch im Namen der Bewohner der Häuser Rothenbach 2- 8 an  
Sie persönlich, Herr Bürgermeister Winkens, und an den Stadtrat

Der Sachverhalt um die im Gemeineigentum stehende Pumpstation/Abwasserstation  
Rothenbach dürfte Ihnen auch nach persönlicher Vorsprache von Frau Annelie Gott und  
Herrn Strijkers bekannt sein.

Zur Erinnerung sei die Situation nochmals kurz dargestellt.

Die Station dient der Abwasserentsorgung der Haushalte Liegenschaft Rothenbach 2- 8 und des  
Restaurants Adria Grill im ehemaligen Zollamt.

Das in der Station gesammelte Abwasser/Fäkalien wird unterirdisch über ein Rohr der ca. 200 m  
entfernt gelegenen Abwasserstation für die gesamte Liegenschaft Rothenbach (hier Neubaugebiet)  
zugeleitet. Von dort geht eine Hockdruckleitung in Richtung Niederlande in das dortigen  
Abwassersystem.

Für den Anschluss wurde nach Veräußerung des ehemaligen Kasernengeländes an die  
Investorengemeinschaft auch von uns Anschlussgebühren erhoben. Die große Abwasserstation ging  
wohl in das Eigentum der Stadt über, die kleine Station für unsere Häuser und das Zollamt verblieb  
mitsamt der Bewirtschaftung im Eigentum der Bewohner.

Die Pflege und Wartung der Pumpstation obliegt somit mit all den Kosten den Bewohnern.  
Unabhängig davon zahlen wird den vollen Beitrag für die Abwasserentsorgung.

Unser wesentliches Problem besteht darin, dass unsere Anlage, die kürzlich mit hohem Kostenaufwand von den Bewohnern auf den neuesten technischen Stand gebracht wurde, **für eine gewerbliche Nutzung (Restaurantbetrieb) nicht geeignet ist.**

Der Anschluss dieser Gaststätte mit dem dortigen hohe Besucherverkehr hatte in der Vergangenheit zur Folge, dass die Abwasserpumpen ausfielen und darüber hinaus häufiger zu warten waren.

Grund war teilweise eine hohe Fettansammlung/Fettschicht und teilweise auch das Einführen von Gegenständen/Fremdkörper in die Toilette.

Insgesamt ist festzustellen, dass mengenmäßig zu viel Abwasser von der Gaststätte eingeleitet wird. Dafür ist das System von den technischen Gegebenheiten nicht ausgelegt.

Zwischenzeitlich konnte durch Gespräche mit der Stadt und den Beteiligten, u.a. Herrn

Strijkers, erreicht werden, dass die Gaststätte einen eigenen Anschluss an die beschriebene Abwasserleitung, welche in das niederländische Kanalsystem geht, bekommen soll.

Insoweit waren sich alle Parteien, auch Stadt Wassenberg, einig.

Seitens Ihrer für das Kanalnetz zuständigen Dienststelle sollte dieses Vorhaben umgesetzt werden.

Die Umsetzung zieht sich jedoch schon über Monate hin. Es ist jedenfalls baulich noch nichts geschehen.

Auf fernmündliche Anfrage seitens des Unterzeichners nach dem Sachstand wurde ich mehrfach vertröstet. Eine Rücksprache mit Herr Strijkers ergab, dass er bereit sei, aber die Stadt bei der Umsetzung nicht weiterkommt.

Letzten Sonntag, 10.3.19, hatten wir erneut eine kostenaufwendige Störung zu beseitigen.

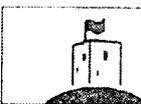
Der jetzige Zustand ist so nicht mehr hinzunehmen. Auch aus Aspekten des Umweltschutzes, Fetteinleitung seitens der Gaststätte, besteht dringender Handlungsbedarf.

Wir bitten Sie eindringlich, sich persönlich um die Angelegenheit zu kümmern und erwarten höflichst eine baldige Antwort. Die betroffenen Bewohner habe ebenfalls mit mir unterzeichnet.

Eine Ausfertigung geht dem Stadtrat zu.

mit freundlichen Grüßen

U. u. B. Adams  
K. Oph u. Skuis Stätte  
Aurelei Goff  
Dietes Dekker



STADT WASSENBERG

Der Bürgermeister

Stadt Wassenberg | Roermonder Straße 25-27 | 41849 Wassenberg

Herrn  
Herbert Adams  
Rothenbach 8

41849 Wassenberg

10. April 2019

Mein Zeichen	Ansprechpartner/in	Anschrift/Raum	Telefon / Fax / E-Mail
Da/Bs	Herr Darius	Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg Raum: N 009	02432/4900-701 02432/4900-119 Darius@wassenberg.de

Entwässerung der Objekte Rothenbach 2 – 8 in der Ortschaft Rothenbach;  
hier: Klarstellung zum Sachverhalt

Ihr Schreiben vom 12.03.2019, eingegangen am 22.03.2019

Sehr geehrter Herr Adams,

Ihr o. a. Schreiben haben Sie an den Bürgermeister und den Stadtrat der Stadt Wassenberg gerichtet. Da die verwaltungsrechtlichen Regelungen im Zusammenhang mit einer Entwässerungseinrichtung auf privaten Grundstücken nicht in die Zuständigkeit des Rates der Stadt Wassenberg fallen, wurde dem Stadtrat Ihr vorliegendes Schreiben vom 12.03.2019 und dieses Antwortschreiben zur Kenntnis gegeben.

Zum Inhalt Ihres Schreibens teile ich Ihnen mit, dass die Eigentümer (Wohnhäuser Rothenbach 2 – 8 und Gastronomiebetrieb im ehemaligen Zollamtsgebäude) das anfallende Abwasser in einer gemeinschaftlich betriebenen Anlage sammeln und über eine entsprechende Anschlussleitung der öffentlichen Abwasseranlage der Stadt Wassenberg zuführen. Bevor die Stadt Wassenberg die Kanalleitung „Rothenbach“ verlegt hat, erfolgte die Entsorgung des Abwassers für die Liegenschaften des ehemaligen Zollamtes und der Wohnhäuser Rothenbach 2 – 8 auf der Grundlage eines privatrechtlichen Vertrages über die private Kläranlage der ehemaligen Kaserne Rothenbach. Hierbei handelte es sich um eine **private Entsorgung** der anfallenden Abwässer. Dieser privatrechtlichen Regelung lag allerdings eine wasserrechtliche Erlaubnis für den Betrieb dieser Kläranlage zugrunde, die bereits 1999 abgelaufen war, da die Anlage nicht mehr dem Stand der Technik entsprach.

Konten der Stadtkasse

Kreissparkasse Heinsberg Erkelenz  
IBAN: DE05 3125 1220 0002 2050 03

Volksbank Mönchengladbach eG  
IBAN: DE33 3106 0517 7905 2030 15

Volksbank Heinsberg eG  
IBAN: DE13 3706 9412 2200 3210 17

Öffnungszeiten

MO-FR 08:00 - 12:00  
MO, DI, DO 14:00 - 16:00

Bürgerservice

MO, DO 08:00 - 12:30 & 14:00 - 16:00  
DI 08:00 - 12:30 & 14:00 - 18:00  
MI 08:00 - 12:30  
FR 08:00 - 12:00  
Jeden 2. Samstag im Monat 10:00 - 12:00

Durch die Erweiterung der **öffentlichen** Abwasseranlage der Stadt Wassenberg im Bereich Rothenbach wurde Ihnen und anderen erstmals die Möglichkeit geschaffen, an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Für diese Anschlussmöglichkeit wurde ein Kanalanschlussbeitrag für die anschlussfähigen Grundstücke satzungsgemäß festgesetzt. Der Kanalanschlussbeitrag steht nicht im Zusammenhang mit den tatsächlichen Anschlusskosten eines einzelnen Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten für die Verlegung einzelner Hausanschlüsse werden gesondert abgerechnet).

Über diesen Sachverhalt wurden Sie bereits im Widerspruchsbescheid vom 21. November 2001 zum seinerzeit festgesetzten Kanalanschlussbeitrag umfassend informiert, so dass sich an dieser Stelle weitere Ausführungen dazu erübrigen.

Rein nachrichtlich erfolgt an dieser Stelle noch der Hinweis, dass mit den laufenden Kanalbenutzungsgebühren ausnahmslos die Kosten der Unterhaltung des **öffentlichen** Kanalnetzes einschl. der Sonderbauwerke finanziert werden; die Kosten für die Einrichtungen auf privaten Grundstücken obliegen immer dem einzelnen Grundstückseigentümer und/oder Eigentümergemeinschaften.

Zu dem weiteren Vortrag in Ihrem Schriftsatz gilt es zunächst klarzustellen, dass die darin enthaltenen Ausführungen, dass beispielsweise die Stadt Wassenberg dem Eigentümer der Gaststätte einen eigenen Hausanschluss bauen würde, nicht zutreffen.

Die Stadt Wassenberg hat lediglich dem Eigentümer der Gaststätte ein Ing.-Büro benannt, das bei einer beabsichtigten Änderung der Abwasserentsorgung eines Grundstückes eine mit der Stadt im Ergebnis abzustimmende Planung erstellen und die dafür anfallenden Kosten kalkulieren kann. Nach Kenntnis der Stadt hat das Ing.-Büro keinen entsprechenden Auftrag von dem Grundstückseigentümer erhalten.

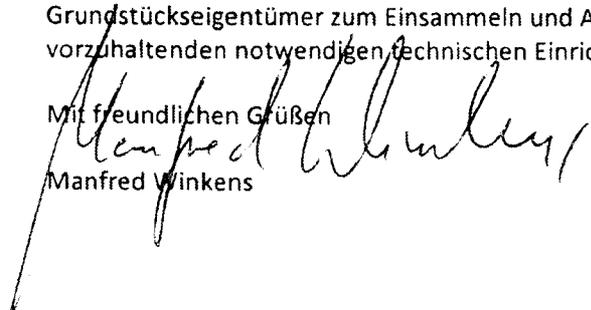
Da der Grundstückseigentümer einen Gastronomiebetrieb betreibt und in diesem Fall nach den Bestimmungen der Entwässerungssatzung ein Fettabscheider der Abwasserableitung vorzuschalten ist, der zum einen dem Stand der Technik entsprechen muss und zum anderen auch regelmäßig zu warten ist, wurde der Grundstückseigentümer nach Erhalt Ihres eingereichten Schriftsatzes gebeten, die entsprechenden Unterlagen zum Fettabscheider und den Wartungen zwecks Prüfung einzureichen. Unterstellt, der Fettabscheider entspricht dem Stand der Technik und die turnusmäßigen Wartungen wurden ordnungsgemäß durchgeführt, sind die Vorgaben nach der Entwässerungssatzung erfüllt.

Der Betrieb einer gemeinschaftlichen Pumpstation auf Ihren Grundstücken und die dazu erforderlichen Regelungen zu Art und Umfang der betriebenen Anlagen ist **eine alleinige Angelegenheit der Grundstückseigentümer untereinander, die die Stadt nicht regeln kann.**

Abschließend noch ein Hinweis für den Fall, dass Sie eine Aufgabe der gemeinschaftlich betriebenen Pumpstation beabsichtigen sollten; in diesem Fall wäre auch der Bau einer Pumpstation je Objekt zulässig, jedoch sollten Sie unabhängig von den hohen Anschaffungskosten auf jeden Fall mit dieser Maßnahme eine Spezialfirma beauftragen, da der Anschluss an die Zuleitung zum öffentlichen Abwassernetz dann über entsprechende Verriegelungen gesteuert sein muss.

Ich bitte um Verständnis, dass die Stadt die Ihnen auf Ihrem Grundstück obliegenden Verpflichtungen als Grundstückseigentümer zum Einsammeln und Abführen des Abwassers und die dazu auch im Einzelfall vorzuhaltenden notwendigen technischen Einrichtungen nicht abnehmen kann.

Mit freundlichen Grüßen

  
Manfred Winkens

Herbert Biermanns  
Labergstr. 7  
41849 Wassenberg

09.04.2019

**An das Ratsmitglied Ingo Ramakers**

Marienstr. 94  
41849 Wassenberg

**Unzulässige Nutzung von Wirtschaftswegen durch Schwerlastverkehr zur Belieferung des Bauernhofs Wilfried Jennissen in Ophoven**

Sehr geehrte Ratsherren,

seit Jahren werden die Wirtschaftswege zwischen den beiden Anwesen Bernd Esser und Wilfried Jennissen (in Verlängerung der Professor-Esser-Straße in Richtung Rur führend) sowie entlang des Baaler Bachs von Herrn Jennissen zu seiner privaten Nutzung (Viehversorgung) missbraucht. Er bezieht die öffentlichen Wege vollständig in seinen Wirtschaftsbereich ein und vermeidet damit die Einrichtung einer eigenen Hofzufahrt.

Es fahren mehrfach 40t Lastwagen von Steinkirchen kommend über die genannten Wege zu den Viehställen. Obwohl die Wege regelmäßig auf Veranlassung der Stadt Wassenberg neu befestigt werden (letztlich auf Kosten des Steuerzahlers), ist er für Spaziergänger, Radfahrer oder andere Nutzer wegen der Verschmutzung und der vielen Wasserlachen nur eingeschränkt nutzbar.

Weder die kleinen Brücken noch die Auslegung des Wegbettes sind für eine solche (private) Nutzung geeignet und auch nicht zugelassen.

Mittlerweile wird auch der Weg, der von der Schützenstraße hinter den Hausgärten parallel zur Otto-von-Born-Straße verläuft, ebenfalls von Schwerlastern genutzt.

Schäden an den Wirtschaftswegen sowie einige darauf fahrende LKW sind durch Fotos dokumentiert und können bei Bedarf zur Untermauerung des Sachverhaltes vorgelegt werden.

Ich bitte darum, die o.a. Missstände zu prüfen und gemeinsam mit Herrn Jennissen nach einer Lösung zu suchen, die für alle Beteiligten akzeptabel ist.

Bitte informieren Sie mich über die weitere Entwicklung bzw. Ergebnisse oder Beschlüsse.

Mit freundlichen Grüßen

*H. Biermanns*

Herbert Biermanns

P.S. Durchschrift an den Ortsvorsteher Dirk Schulze und das Ratsmitglied Ingo Ramakers, mit der Aufforderung diese Angelegenheit in den Rat der Stadt Wassenberg zu tragen



STADT WASSENBERG

Der Bürgermeister

Stadt Wassenberg | Roermonder Straße 25-27 | 41849 Wassenberg

Herrn  
Herbert Biermanns  
Labergstraße 7  
41849 Wassenberg

07.05.2019

Mein Zeichen	Ansprechpartner/in	Anschrift/Raum	Telefon / Fax / E-Mail
FB 1/SZ	Annika Schmitz	Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg Raum: 101	02432/4900-100 02432/4900-119 annika.schmitz@wassenberg.de

### Nutzung von Wirtschaftswegen in Wassenberg-Ophoven Ihr Anschreiben vom 09.04.2019

Sehr geehrter Herr Biermanns,

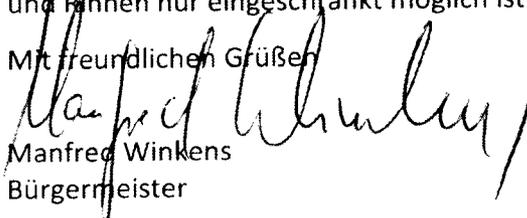
Ihr o.g. Schreiben habe ich dankend erhalten.

Wirtschaftswege sind Feld-, Wald- und Wiesenwege, welche, unabhängig von der Wegbefestigung, überwiegend land- oder fortwirtschaftlichen Zwecken dienen und keine überörtliche Bedeutung haben. Sie sind für den landwirtschaftlichen Verkehr unverzichtbare Wege zu den Arbeitsplätzen auf den Feldern oder zu den Gehöften. Insofern ist die Nutzung der Wege durch Landwirte und zur Anlieferung von landwirtschaftlichen Betrieben hierauf gestattet.

Bei den von Ihnen benannten Wegen handelt es sich um derartige Wirtschaftswege, sodass die von Ihnen kritisierte Nutzung hier, entgegen Ihrer Auffassung, zulässig ist.

Landwirtschaftliche Wege werden zwar häufig auch von Spaziergängern, Hundehaltern, Joggern, Reitern usw. genutzt, jedoch genießt der landwirtschaftliche Verkehr auf diesen Wegen Vorrang. Anderweitige Nutzer müssen bei landwirtschaftlichen Wegen damit rechnen, dass keine optimalen Verkehrsverhältnisse vorliegen und eine Nutzbarkeit z.B. durch verschmutzte Wege und Rinnen nur eingeschränkt möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

  
Manfred Winkens  
Bürgermeister

#### Konten der Stadtkasse

Kreissparkasse Heinsberg Erkelenz  
IBAN: DE05 3125 1220 0002 2050 03  
Volksbank Mönchengladbach eG  
IBAN: DE33 3106 0517 7905 2030 15  
Volksbank Heinsberg eG  
IBAN: DE13 3706 9412 2200 3210 17

#### Öffnungszeiten

MO-FR 08.00 - 12.00  
MO, DI, DO 14.00 - 16.00

#### Bürgerservice

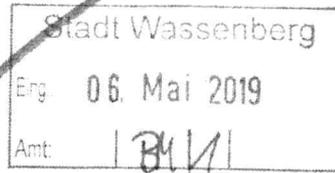
MO, DO 08.00 - 12.30 & 13.30 - 16.00  
DI 08.00 - 12.30 & 13.30 - 18.00  
MI 08.00 - 12.30  
FR 08.00 - 12.00  
Jeden 2. Samstag im Monat 10.00 - 12.00

Eglantina u. Dr. Manfred Sommer  
Erlenstraße 16  
52525 Waldfeucht

Waldfeucht, 3.5.2019

E. u. Dr. M. Sommer Erlenstr. 16 52525 Waldfeucht

An den  
Rat der Stadt Wassenberg  
Roermonderstraße 25-27  
41849 Wassenberg



Betrifft: Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Mühle in Ophoven.

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Suche nach einer sinnvollen Nutzung der nicht mehr betriebenen Kegelbahn an der Mühle in Ophoven wenden wir uns mit diesem Schreiben an Sie als Vertreter der Stadt Wassenberg.

Da das Kreisbauamt einer Öffnung des bestehenden Gebäudeteils zu einer sinngebenden baulichen Erweiterung der Kegelbahn nicht zustimmen kann stellen wir den o.a. Antrag.

Wie Sie bitte aus den beigegeführten skizzierten Plänen entnehmen wollen ist beabsichtigt, die Kegelbahn von der vorgelagerten Parkfläche her zu öffnen und durch mehrere davor gesetzte Baukörper so zu dimensionieren, dass vermietbare Fremdenzimmer entstehen können. Die vorhandene Bauhöhe der Kegelbahn soll übernommen werden.

Alternativ zu einer Erweiterung der bestehenden Bausubstanz käme nach Kostenkalkulation auch ein Abriss der Kegelbahn in Frage mit anschließendem Neubau auf der gewonnenen Fläche.

Auch die Aufstellung von speziell ausgestatteten Wohncontainern als innovatives Konzept in Kooperation mit einem ortsansässigen Unternehmen wäre zu diskutieren.

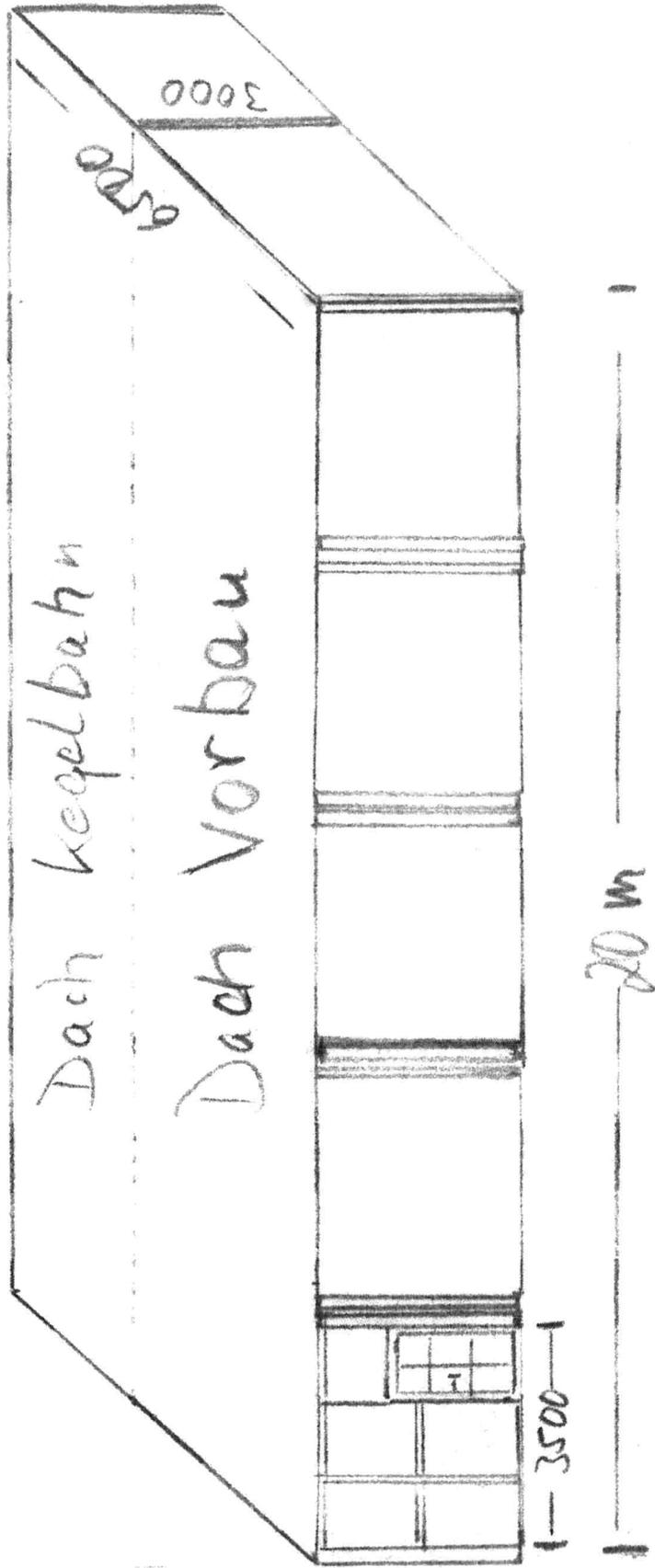
Wir dürfen Sie höflich wie herzlich bitten, unseren Antrag wohlwollend zu prüfen.

Sollten im Zuge eines Genehmigungsverfahrens verwaltungsbedingte Kosten entstehen, so würden wir diese als auch die Kosten externer Dienstleister natürlich übernehmen, bitten aber im Voraus um Mitteilung, in welcher Höhe sich solche Kosten bewegen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen: Skizzen zu Grundrissen und Ansichten

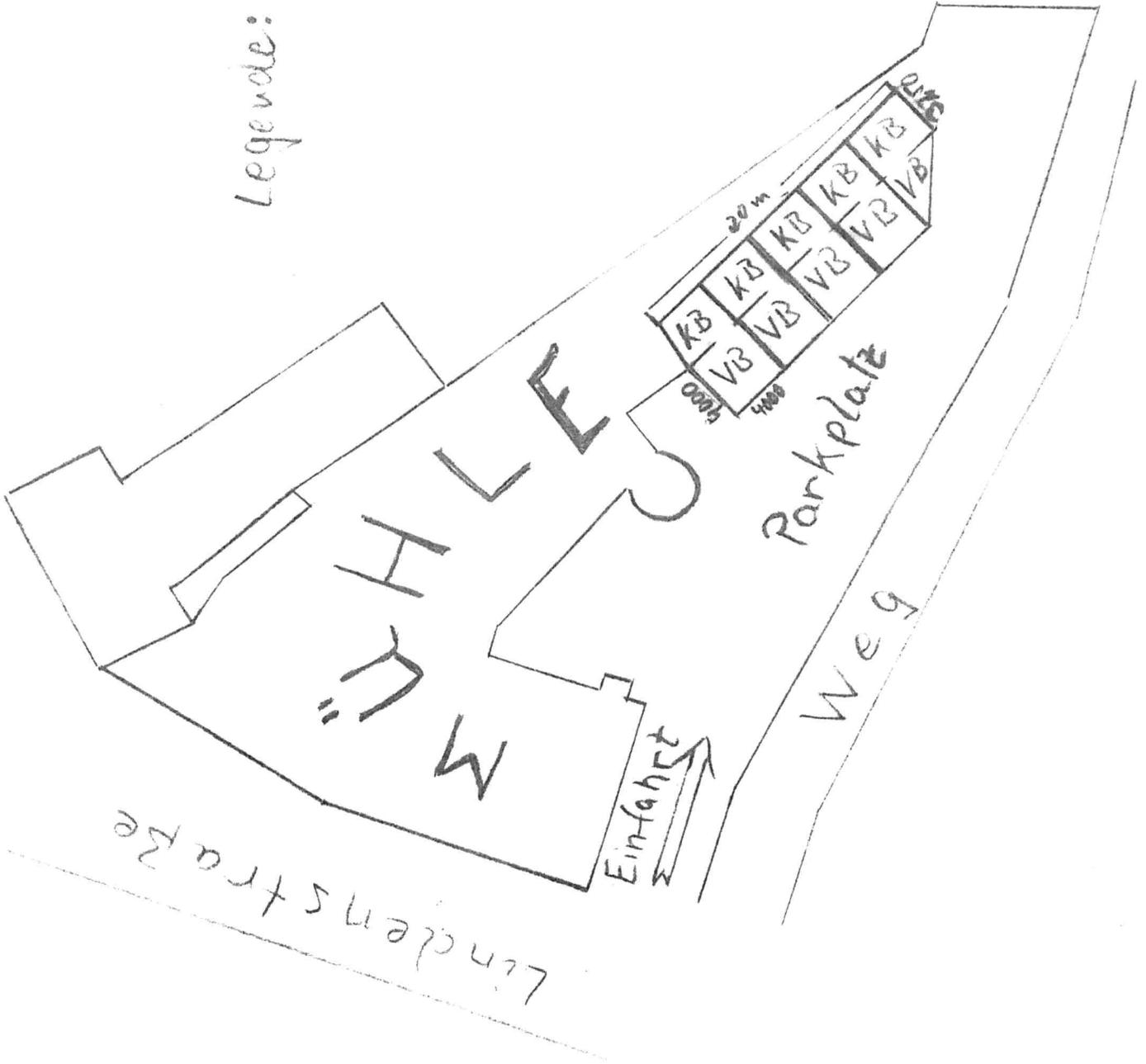
1:100



Legende: KB = Kegelbahn

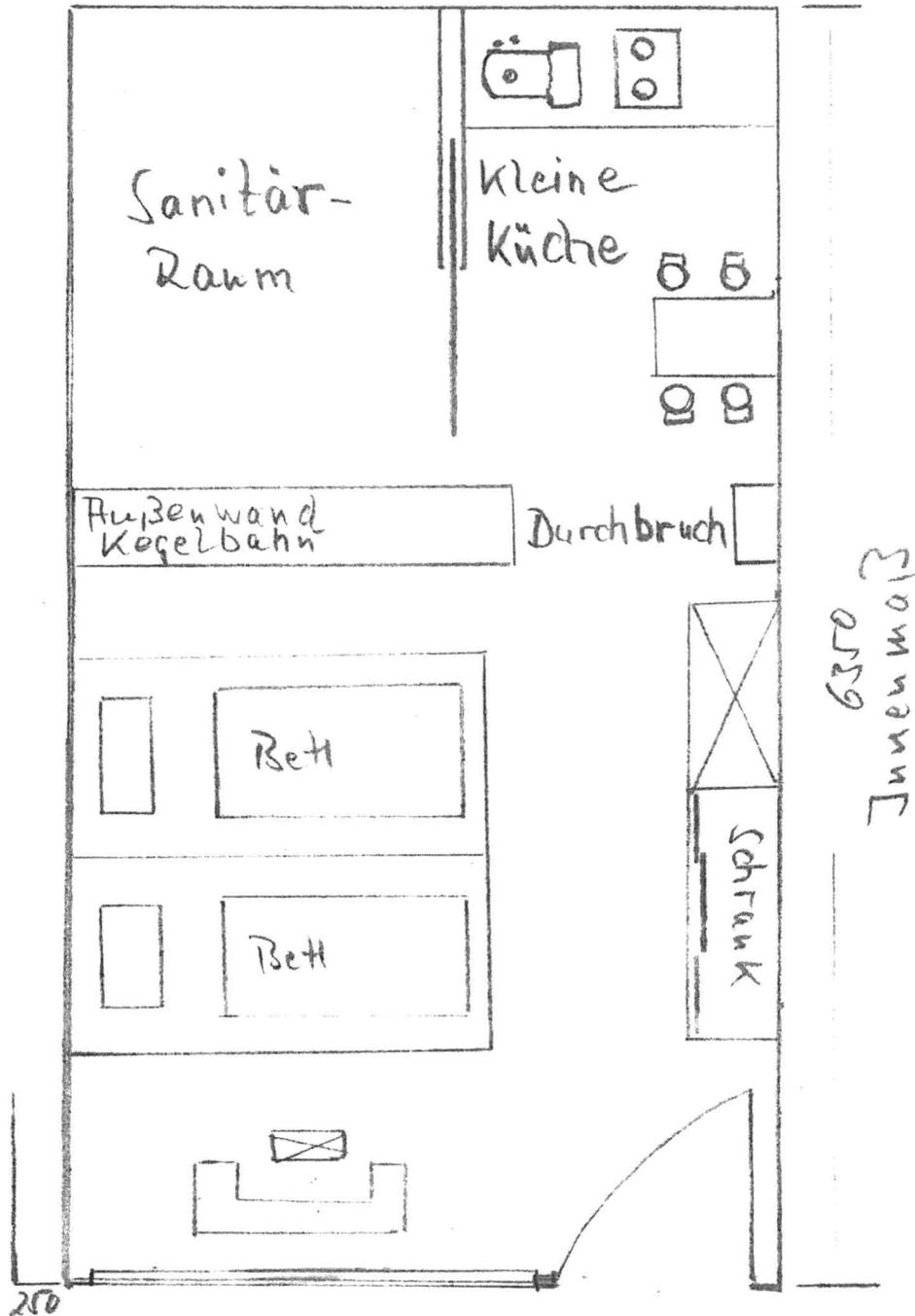
VB = Vorbau

1:250



Innenmaß

3500



↑  
↑  
Frontverglasung



**BÜNDNIS 90  
DIE GRÜNEN**

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen . Am Hoverberg 7 . 41849 Wassenberg

Herrn Bürgermeister

Manfred Winkens

Roermonder Str. 25-27

41849 Wassenberg

Wassenberg, den 17.04.19

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Winkens,

die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bittet um Aufnahme des nachfolgenden Antrags auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Bauausschusses der Stadt Wassenberg

**Beratung des Fachausschusses durch die Energieagentur NRW zu zielführenden Maßnahmen und Förderungen auf dem Weg hin zu klimafreundlichen Baugebieten**

**Beschlussvorschlag:**

Zu einer der nächsten Sitzungen des Umwelt- und Planungsausschusses werden Vertreter\*innen der Energieagentur NRW eingeladen, um gemeinsam mit dem Fachausschuss über Maßnahmen und Förderungen auf dem Weg hin zu klimafreundlichen Neubaugebieten zu beraten.

**Begründung:**

Die vom Kreis Heinsberg in Auftrag gegebene Wohnraumbedarfsstudie stellt die Kommunen vor neue Herausforderungen.  
Über 11 000 Wohneinheiten werden in den kommenden 10 Jahren im Kreisgebiet fehlen.

Deshalb ist es umso wichtiger bei der Planung von neuen Baugebieten in Wassenberg alle Aspekte einer zukunftsorientierten Quartiersentwicklung zu berücksichtigen.

Aus energetischer Sicht stellen sich folgende Fragen, die wir gerne mit den Mitarbeiter\*innen der Energieagentur erläutern und diskutieren möchten.

- Ist es möglich durch städtische Vorgaben über die Forderungen z. B. der Energieeinsparverordnung hinauszugehen?
- Welche Maßnahmen hin zu möglichst klimaneutralen Gebäuden kommen dabei in Betracht?
- Welche Aspekte aus baubiologischer Sicht sind zu berücksichtigen?
- Gibt es in NRW Referenzprojekte, bei denen diese Überlegungen berücksichtigt wurden?
- Welche Förderprogramme stehen zur Verfügung?

Die Beratung der Energieagentur NRW ist unentgeltlich und neutral. Wir versprechen uns davon neue Impulse für die Entwicklung innovativer Wohnsiedlungen, die bei der Neuplanung von Baugebieten eine Rolle spielen müssen.

Robert Seidl  
Fraktionsvorsitzender



Fraktion Bündnis 90/Die Grünen . Am Hoverberg 7 . 41849 Wassenberg

Herrn Bürgermeister

Manfred Winkens

Roermonder Str. 25-27

41849 Wassenberg

Wassenberg, den 23.04.19

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Winkens,

die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bittet um Aufnahme des nachfolgenden Antrages auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Bauausschusses der Stadt Wassenberg

### **Nutzung einer Photovoltaikanlage im Zuge des Teilneubaus der Turnhalle Bergstraße**

#### **Beschlussvorschlag:**

Im Zuge des Teilneubaus der Turnhalle Bergstraße muss die Nutzung einer Photovoltaikanlage geplant und umgesetzt werden.  
Des Weiteren ist ein Batteriespeicher für den erzeugten und nicht sofort verbrauchten Strom mit zu installieren.

#### **Begründung:**

Bei einer Anlage mit hoher Eigenstromnutzung geht man von einer rentablen Investition aus.  
Die Vorteile in Form von Einsparungen des Energiebezuges von der NEW werden sich in den nächsten Jahren und Jahrzehnten deutlich bemerkbar machen.  
Darüber hinaus ist es sinnvoll, einen passenden Batteriespeicher für den erzeugten und nicht sofort verbrauchten Sonnenstrom mit zu installieren, um den sogenannten Autarkiegrad zu erhöhen.

Da die Turnhalle Bergstraße optimale Voraussetzungen bietet, eine möglichst große PV – Anlage zu installieren, sollte geprüft werden:

- \* wie viele PV-Module maximal auf das Dach passen
- \* wie viel Strom im Jahr damit erzeugt werden kann
- \* wie viel davon direkt verbraucht werden kann
- \* wie viel durch Speicherung in den Abendstunden genutzt werden kann
- \* Welche Größe und Leistung ein Batteriespeicher haben muss, um den höchsten Autarkiegrad zu erlangen

Im Anhang legen wir eine Wirtschaftlichkeitsberechnung aus dem Solarpotentialkataster bei.

Robert Seidl  
Fraktionsvorsitzender



## Übersicht

### Gebäudeinformationen

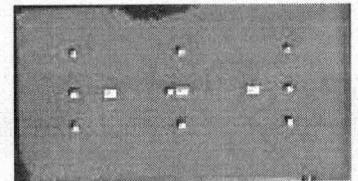
Photovoltaik-Eignung	Gut geeignet
Solarthermie-Eignung	Gut geeignet
Geeignete Fläche	1.063 m <sup>2</sup>

### Ihre Anlagenkonfiguration

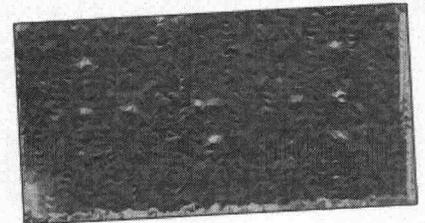
#### Photovoltaik

Modulanzahl	241 (394 m <sup>2</sup> )
Leistung	65,1 kWp
Stromertrag	63.987 kWh/Jahr
Speichergröße	40.0 kWh
Baukosten (Batteriespeicher)	48.000 Euro
Eigenverbrauch	54 %
Autarkie	98 %
Baukosten (Photovoltaikanlage)	104.112 Euro
Finanzieller Vorteil nach 20 Jahren	74.600 Euro
Rendite	6,1 %
CO <sub>2</sub> -Einsparung nach 20 Jahren	588,7 Tonnen

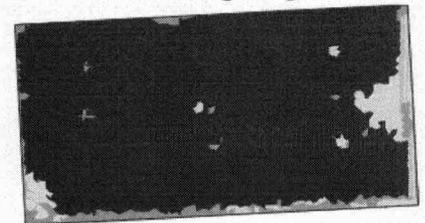
Luftbild



Sonneneinstrahlung



Dacheignung



## Annahmen

## Details Haushaltsverbrauch:

Gebäudenutzung / Lastkurve	Kommerziell (von 8 - 18 Uhr)
Stromverbrauch	35.100 kWh/Jahr
Personen	> 10

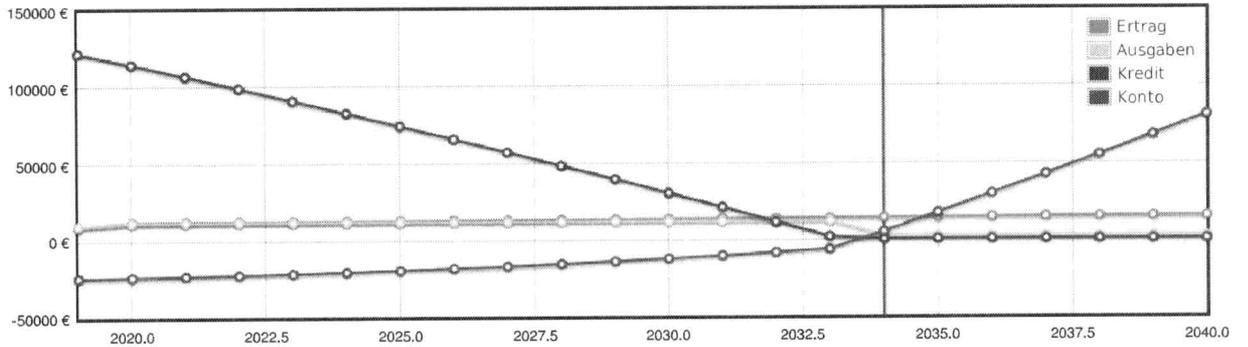
## Wirtschaftlichkeitsrechner

Kredit	Ja
Aktueller Strompreis	0,28 Euro/kWh
Jährliche Preissteigerung	1,5 %
Kreditzinsen	2 %
Kreditlaufzeit	15 Jahre
Kreditrate	9.893 Euro/Jahr
Voraussichtliche Inbetriebnahme	April 2019
Versicherungskosten	4 Euro/kWp/Jahr
Wartungskosten	20 Euro/kWp/Jahr
Inflation	1 %
Eigenkapital	24.000 Euro
Fremdkapital	128.112 Euro
Kreditrate	9.893 Euro/Jahr
Preissteigerung bei aufgeständerten Modulen	75 Euro pro Modul
Kosten des Batteriespeichers	1.200 Euro/kWh

## Technologie

Degradation	0,1 %
Anlagenverlust	20 %

### Erwartete Einnahmen



### Jahresübersicht

Jahr	Gesamtertrag	Ausgaben	Saldo	Kredit	Konto
2019	8.851 €	9.415 €	-564 €	121.957 €	-24.564 €
2020	11.935 €	11.470 €	464 €	114.435 €	-24.100 €
2021	12.070 €	11.486 €	584 €	106.760 €	-23.516 €
2022	12.207 €	11.502 €	705 €	98.931 €	-22.811 €
2023	12.346 €	11.518 €	828 €	90.944 €	-21.984 €
2024	12.487 €	11.534 €	952 €	82.795 €	-21.031 €
2025	12.630 €	11.551 €	1.079 €	74.482 €	-19.952 €
2026	12.774 €	11.567 €	1.207 €	66.001 €	-18.745 €
2027	12.921 €	11.584 €	1.337 €	57.350 €	-17.408 €
2028	13.071 €	11.601 €	1.470 €	48.523 €	-15.938 €
2029	13.222 €	11.618 €	1.604 €	39.518 €	-14.334 €
2030	13.375 €	11.635 €	1.740 €	30.332 €	-12.594 €
2031	13.531 €	11.653 €	1.878 €	20.960 €	-10.716 €
2032	13.688 €	11.670 €	2.018 €	11.399 €	-8.698 €
2033	13.848 €	11.688 €	2.160 €	1.645 €	-6.538 €
2034	14.011 €	2.637 €	11.373 €	0 €	4.835 €
2035	14.175 €	1.831 €	12.344 €	0 €	17.179 €
2036	14.342 €	1.850 €	12.493 €	0 €	29.672 €
2037	14.511 €	1.868 €	12.643 €	0 €	42.315 €
2038	14.683 €	1.887 €	12.796 €	0 €	55.111 €
2039	14.857 €	1.906 €	12.951 €	0 €	68.063 €
2040	15.034 €	1.925 €	13.109 €	0 €	81.172 €

## Allgemeine Informationen

Die Preisangaben sind unverbindlich und dienen der Information. Alle Angaben sind Nettopreise und enthalten somit keine Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer.

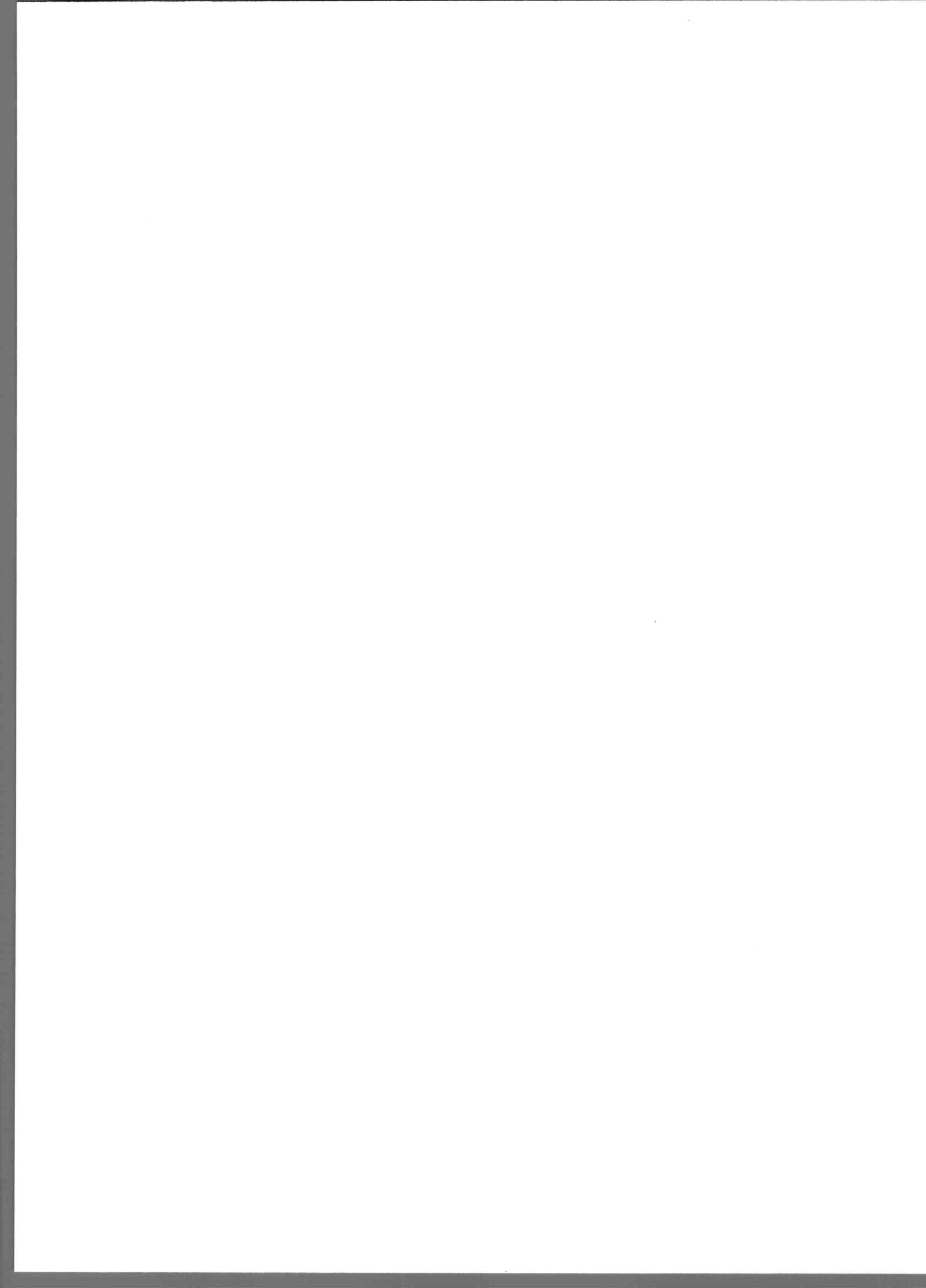
Die Flächen resultieren aus einem 3D-Modell auf Basis von Laserscandaten. Die Berechnung der installierbaren Leistung und des PV-Ertrags sowie die Abschätzung der Kosten für die Gesamtanlage beruhen auf den oben dargestellten Berechnungsgrundlagen. Die Anlagengröße stellt möglicherweise nicht die maximale Belegung dar, sondern ist u. U. für den Eigenverbrauch des Haushalts optimiert.

Die Abschätzung der CO<sub>2</sub>-Einsparung beruht auf der Annahme einer Einsparung von 0,46 kg CO<sub>2</sub>/kWh bei Photovoltaik-Anlagen. Einsparungen durch solarthermische Anlagen werden abhängig vom bisher verwendeten Heizsystem berechnet.

Für gut geeignete Flächen kommen aufgrund des höheren Anteils direkter Sonneneinstrahlung kristalline Module (Siliziumbasis) in Frage, während für geeignete Flächen aufgrund ihres besseren Schwachlichtverhaltens eher Dünnschichtmodule (bspw. Halbleiter-Solarzellen wie CiGS / Basis Kupfer, Indium, Gallium, Schwefel und Selen) Verwendung finden. Bei Flachdächern werden die Module aufgeständert.

Besonderheiten des Gebäudes (z.B. notwendige Sicherungsmaßnahmen und unterschiedlicher Arbeitsaufwand bei ein-/mehrgeschossiger Bauweise, verschiedene Anbringungsarten / Gestelle je nach Dachbeschaffenheit, Preisunterschiede auf Grund der Technik, regionale Preisunterschiede, Anfahrtswege, Netzanschlusskosten, Kosten für das Einspeisemanagement nach § 6 EEG 2012 sowie Messkosten) werden in den Pauschalannahmen nicht speziell berücksichtigt, sondern durchschnittliche Kosten für Standardinstallationen zu Grunde gelegt.

Alle Angaben ohne Gewähr.



# K O O P E R A T I O N S V E R E I N B A R U N G

zwischen

dem **Kreis Heinsberg** und den **kreisangehörigen Kommunen**  
Erkelenz, Gangelt, Geilenkirchen, Heinsberg, Hückelhoven, Selfkant,  
Übach-Palenberg, Waldfeucht, Wassenberg und Wegberg

zur **Durchführung des geförderten Breitbandausbaus** im Kreis Heinsberg

im Rahmen der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus  
in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22. Oktober 2015 (Förderrichtlinie Bund)  
sowie der Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Kofinanzierung des  
Bundesprogramms „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der  
Bundesrepublik Deutschland“ vom 29. Februar 2016

Der Kreis Heinsberg wird nachfolgend auch „**Kreis**“ genannt; die vorstehend aufgeführten kreisangehörigen Kommunen werden nachfolgend auch die „**kreisangehörigen Kommunen**“ genannt; der Kreis Heinsberg und die kreisangehörigen Kommunen werden nachfolgend auch die „**Parteien**“ genannt.

## **§ 1**

Zur Unterstützung des weiteren Breitbandausbaus im Kreis Heinsberg stellt der Kreis Heinsberg stellvertretend für die kreisangehörigen Kommunen einen oder ggf. mehrere Förderanträge im Rahmen der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22. Oktober 2015 - überarbeitete Version vom 15. November 2018 - sowie der Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Kofinanzierung des Bundesprogramms „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 29. Februar 2016. Die kreisangehörigen Kommunen beauftragen den Kreis, das Projekt zur Herstellung eines flächendeckenden Breitbandausbaus im Kreis Heinsberg durchzuführen, die entsprechenden Fördermittel für eine Wirtschaftlichkeitslückenförderung gemäß Ziff. 3.1 der Förderrichtlinie Bund unter eigenem Namen zu beantragen und in erforderlichen Ausschreibungen als Vergabestelle bzw. Vertragspartner mit Unternehmen aufzutreten.

## **§ 2**

Die Ausbaugebiete, die in den Förderantrag / die Förderanträge einbezogen werden, wurden zwischen den Parteien abgestimmt. Eine Markterkundung sowie ein Interessenbekundungsverfahren wurden in enger Abstimmung mit den kreisangehörigen Kommunen bereits durchgeführt. Die kreisangehörigen Kommunen sind im Rahmen von Nachforderungen, Nachbesserungen oder weiteren Auskünften zur Mitarbeit verpflichtet.

## **§ 3**

Im Falle der positiven Förderentscheidungen des Bundes und des Landes und vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen führt der Kreis Heinsberg das förmliche Vergabeverfahren zur Beauftragung der Telekommunikationsunternehmen / Netzbetreiber (TKU) stellvertretend für die kreisangehörigen Kommunen entsprechend der Förderrichtlinie des Bundes bzw. der NGA-Rahmenregelung und der Landesrichtlinie durch.

## § 4

- 4.1. Für die dem Kreis durch die Übernahme der Aufgabe entstehenden Kosten leisten die kreisangehörigen Kommunen dem Kreis eine angemessene Entschädigung. Die von jeder kreisangehörigen Kommune an den Kreis zu leistende Entschädigung bemisst sich nach dem auf die jeweilige kreisangehörige Kommune entfallenden Anteil am Eigenanteil, den der Kreis zur Finanzierung des zur Förderung beantragten Projekts leisten muss. Die kreisangehörigen Kommunen stellen sicher, dass die als Eigenanteil des Kreises zu erbringenden Finanzierungsmittel im Rahmen eines anvisierten, späteren Ausbaus in Höhe des auf die jeweilige kreisangehörige Gemeinde entfallenden Anteils in dem jeweiligen Haushalt bereitgestellt werden.
- 4.2. Der tatsächlich zu erbringende Eigenanteil des Kreises und damit auch die Höhe der von den kreisangehörigen Kommunen an den Kreis zu leistenden Entschädigung ergibt sich erst nach Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens entsprechend der Förderrichtlinie des Bundes bzw. der NGA-Rahmenregelung bzw. nach Durchführung und Abrechnung der Baumaßnahme. Der Kreis ist Zuwendungsempfänger der Fördergelder.
- 4.3. Als Fördermaßnahme ist die Schließung von konkret nachzuweisenden Wirtschaftlichkeitslücken nach Ziffer 3.1 der Bundesförderrichtlinie vorgesehen. Eine Wirtschaftlichkeitslücke ist dabei definiert als Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten des Netzausbaus und -betriebs für einen Zeitraum von sieben Jahren. Der Bund fördert die v. g. Maßnahmen mit einem Fördersatz von 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. In Ergänzung des Bundesprogramms gewährt das Land NRW weitere 40 % der vom Bund anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben. Der kommunale Eigenanteil beträgt 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 4.4. Alle für das Breitbandausbauvorhaben gewonnenen Fördermittel verbleiben beim Kreis Heinsberg und werden von diesem unmittelbar an die beauftragten TKU weitergegeben.

- 4.5. Die von jeder kreisangehörigen Kommune an den Kreis zu leistende Entschädigung umfasst ferner die nicht durch Zuschüsse des Bundes oder des Landes gedeckten zuwendungsfähigen Kosten. Diese tragen die kreisangehörigen Kommunen verursachergerecht im Verhältnis der von den beauftragten TKU gemeindescharf ermittelten Wirtschaftlichkeitslücke. Dies gilt auch für evtl. durch Baukostenüberschreitungen entstehende Mehraufwendungen, für die keine Fördermittel zur Verfügung stehen.
- 4.6. Sollte wider Erwarten vom Zuwendungsgeber die Wirtschaftlichkeitslücke nicht in voller Höhe als zuwendungsfähige Kosten anerkannt werden, umfasst die von den kreisangehörigen Kommunen an den Kreis zu leistende Entschädigung auch die nicht zuwendungsfähigen Kosten. Die kreisangehörigen Kommunen tragen diese verursachergerecht im Verhältnis der von den beauftragten TKU gemeindescharf ermittelten Wirtschaftlichkeitslücke.
- 4.7. Für Zahlungen an die TKU tritt der Kreis Heinsberg in Vorleistung. Der Kreis fordert die von der jeweiligen kreisangehörigen Kommune zu tragenden Anteile entsprechend der vorstehenden Regelungen bei der kreisangehörigen Kommune an. Die angeforderten Beträge sind jeweils 2 Wochen nach Anforderung einrede- und aufrechnungsfrei fällig.
- 4.8. Eventuelle Überzahlungen werden durch den Kreis Heinsberg ermittelt und erstattet.
- 4.9. Der Kreis Heinsberg erstellt zeitnah nach Vorlage der Schlussrechnungen der TKU eine Endabrechnung.
- 4.10. Sollte ein Rückforderungsanspruch der gezahlten Zuwendungen gegenüber den TKU geltend gemacht werden, erfolgt die Erstattung unter Anwendung der vorstehenden Verteilungsmaßstäbe.
- 4.11. Sollte ein Rückforderungsanspruch der gezahlten Zuwendungen gegenüber dem Kreis Heinsberg als Zuwendungsempfänger geltend gemacht werden (z.B. im Falle einer überörtlichen Prüfung), gehört zur angemessenen Entschädigung auch, dass die kreisangehörigen Kommunen unter Anwendung

der vorstehenden Verteilungsmaßstäbe dem Kreis die Kosten der Rückforderung erstatten. Der Kreis Heinsberg als Zuwendungsempfänger wird insofern von Ansprüchen freigestellt.

## **§ 5**

- 5.1. Die Personal- und Sachkosten des kreiseigenen Personals, das zur Erfüllung der Aufgabe herangezogen wird, trägt der Kreis Heinsberg.
- 5.2. Zur Gewährleistung einer reibungslosen, rechtssicheren und kostengünstigen Umsetzung des geförderten Breitbandprojektes wird sich der Kreis Heinsberg einer externen Projektbetreuung bedienen. Die Kosten trägt der Kreis.

## **§ 6**

- 6.1. Die kreisangehörigen Kommunen unterstützen den Kreis und die beauftragten TKU in der Durchführung des Breitbandprojektes. Soweit erforderlich, wirken die kreisangehörigen Kommunen insbesondere bei der Fördermittelbeantragung, z. B. durch Bereithalten von erforderlichen Daten, sowie bei der Durchführung des Projektes mit. Sie gewähren dem Kreis Unterstützung bei der Erfüllung von Mitteilungs- und Monitoring-Pflichten, die nach den Bestimmungen von Förderbescheiden sowie den Vorgaben des Beihilferechts und des Telekommunikationsrechts resultieren können. Außerdem beschleunigen die kreisangehörigen Kommunen soweit möglich die Erteilung von Genehmigungen und Zulassungen, die zur Durchführung des Breitbandausbaus erteilt werden (insbesondere Zustimmungen zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege nach § 68 Abs. 2 und 3 TKG).
- 6.2. Die kreisangehörigen Kommunen werden die erforderlichen Regelungen für die Nutzung des öffentlichen Grundes mit dem Erbauer des Netzes schnellstmöglich abschließen und zur Verfügung stellen sowie für die Baumaßnahmen alle Voraussetzungen für eine reibungslose Abwicklung gewährleisten. Hierzu gehören auch Betretungsrechte für kommunale Anlagen.

- 6.3. Des Weiteren zählen zu den Unterstützungsleistungen insbesondere die Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Grundstücken im Privateigentum, die Mitwirkung bei der Überwachung der Baumaßnahmen sowie – bei Bedarf – die Vor- bzw. Gegenprüfung der Schlussverwendungsnachweise.

## **§ 7**

Zweck der Förderung ist der effektive und technologieneutrale Breitbandausbau. Die kreisangehörigen Kommunen erklären sich deshalb abweichend von der vorherrschenden Norm zu standardisierten Verlegemethoden auch mit der Anwendung innovativer Verlegetechniken wie zum Beispiel Micro- oder Mini-Trenching einverstanden. § 68 TKG hat Geltung und regelt die Benutzung öffentlicher Wege hinsichtlich der Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien. Ferner finden auch die ZTV A-StB (Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen) und das „Arbeitspapier für Bauleistungen zur Glasfaserkabelverlegung – Sonderverfahren Mikro-/Mini-Trenching“ des Bundesbreitbandbüros Anwendung.

## **§ 8**

- 8.1. Die Haftung des Kreises wegen einer Verletzung einer Pflicht aus diesem Vertrag wird gegenüber den kreisangehörigen Kommunen auf Vorsatz beschränkt.
- 8.2. Die kreisangehörigen Kommunen stellen den Kreis im Außenverhältnis von allen Forderungen Dritter frei, die sich aus der Durchführung dieser Vereinbarung, insbesondere gegenüber den Fördermittelgebern und den TKU bzw. Netzbetreibern, ergeben können. Im Innenverhältnis erfolgt diese Freistellung anteilig im Verhältnis der auf die kreisangehörigen Kommunen entfallenden Fördergelder. Dies gilt nicht, wenn die Forderung, auf welche sich die Freistellung bezieht, einer oder mehreren, aber nicht allen kreisangehörigen Kommunen zuzurechnen ist. In diesem Fall erfolgt die Freistellung im Innenverhältnis

anteilig durch diese kreisangehörigen Kommunen im Verhältnis der auf sie entfallenden Fördergelder.

## **§ 9**

Die Vereinbarung ist zeitlich befristet. Sie gilt für die Dauer dieses Breitbandprojektes. Sie endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Projektende und frühestens nach der siebenjährigen Zweckbindung. Bezogen auf bestehende Überprüfungs- und Rückforderungsmechanismen gelten die Bestimmungen dieser Vereinbarung weiter. Für den Fall, dass für das Projekt keine Fördermittel gewährt werden, endet das Projekt bereits mit der bestandskräftigen Ablehnung des Fördermittelantrages.

## **§ 10**

- 10.1. Die Vereinbarung kann während der Laufzeit nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber den übrigen Parteien zu erklären. Kündigt eine Partei diese Vereinbarung aus wichtigem Grund, wird die Vereinbarung zwischen den übrigen Parteien fortgesetzt. Die kündigende Partei scheidet mit Wirksamwerden der Kündigung aus dieser Vereinbarung aus. Bereits entstandene Verpflichtungen der kündigenden Partei bleiben von dem Ausscheiden unberührt.
- 10.2. Bei einer durch den Kreis Heinsberg angezeigten Undurchführbarkeit des Breitbandprojektes in der geplanten Vorgehensweise ist diese Vereinbarung aufzuheben.
- 10.3. Die Vereinbarung kann aufgehoben werden, wenn das Ergebnis des Vergabeverfahrens zur Ermittlung eines oder der TKU unwirtschaftlich ist. Eine Unwirtschaftlichkeit kann im Einzelfall dann vorliegen, wenn sich für das Breitbandausbauvorhaben keine Fördermittel des Bundes oder des Landes gewinnen ließen.

## § 11

- 11.1. Die Parteien bestätigen einander, dass die zu diesem Vertrag erforderlichen Gremienbeschlüsse vor Unterzeichnung des Vertrages vorliegen.
- 11.2. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nah kommende wirksame Regelung zu treffen.
- 11.3. Änderungen sowie die Aufhebung der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Zustimmung aller Beteiligten.

Kreis Heinsberg, XX.XX.2019

**Kreis Heinsberg**

---

Landrat Stephan Pusch

**Stadt Erkelenz**

---

Bürgermeister Peter Jansen

**Gemeinde Gangelt**

---

Bürgermeister Bernhard Tholen

**Stadt Geilenkirchen**

---

Bürgermeister Georg Schmitz

**Stadt Heinsberg**

---

Bürgermeister Wolfgang Dieder

**Stadt Hückelhoven**

---

Bürgermeister Bernd Jansen

**Gemeinde Selfkant**

---

Bürgermeister Herbert Corsten

**Stadt Übach-Palenberg**

---

Bürgermeister Wolfgang Jungnitsch

**Gemeinde Waldfeucht**

---

Bürgermeister Heinz-Josef Schrammen

**Stadt Wassenberg**

---

Bürgermeister Manfred Winkens

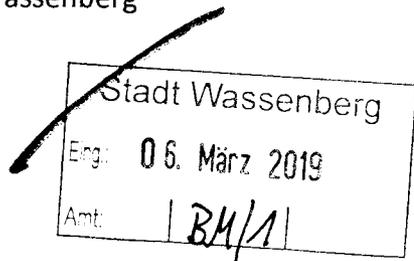
**Stadt Wegberg**

---

Bürgermeister Michael Stock

Marieta Jäger Obere Heide 16, 41849 Wassenberg

An Bürgermeister  
Manfred Winkens und Stadtrat  
Roermonderstr. 25 – 27  
41849 Wassenberg



05.03.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir stellen den Antrag,

gem. § 20, Geschäftsordnung gemäß Ratsbeschluss vom 19.05.2016,

in der nächsten Stadtratssitzung am 21.03.2019 unsere Anliegen vorbringen zu dürfen.

Unsere Anliegen entnehmen sie bitte den Anlagen, s. auch Unterschriftenliste.

Mit freundlichen Grüßen

Heidi Gronert

Marieta Jäger

Horst Moche

Marlies Lüttgens

Peter Thissen

W. Bremer

## Problematik der Straßen Sandstr., Obere Heide und Heesweg:

Die Sandstraße, Obere Heide und der Heesweg sind durchgehend

„**Anlieger gewidmete Straßen**“.

Außerdem sind sie ausgewiesene **Radwanderwege**.

Ausgehend vom Kriegerdenkmal in Birgelen steht das erste Anliegerschild.

Von dort bis zur Einmündung Brückenstr. wo sich das 2. Anliegerschild befindet ist die Straße kurvenreich, eng und schwer einzusehen.

Bürgersteige sind bis dort teilweise einseitig. Vom 2. Anliegerschild aus gibt es nur einen einseitigen Bürgersteig.

Die Einmündung der Brückenstr. birgt ein hohes Gefahrenpotential.

Ab Höhe Hausnummer 64 gibt es eine Geschwindigkeitsbegrenzung 30 km.

Ab Einmündung Op de Berg wird Geschwindigkeitsbegrenzung 30 km wiederholt. Dort befindet sich eine Schulbushaltestelle

Ab Hausnummer 76 geht der Bürgersteig in einen Fahrradweg über.

Dieser ist durchgehen bis Ecke Obere Heide. (Schlecht einsehbare Kurve)

Dort wird die Straße enger und es gibt weder Bürgersteig noch Fahrradweg.

Im oberen Teil der Sandstr. gibt es häufig Wildwechsel, bestehend aus Wildschweinrotten und Rehen. Außerdem wird auf Krötenwanderungen aufmerksam gemacht.

Es sind viele Wanderer und Radfahrer unterwegs.

Die asphaltierte Straße Obere Heide ist an einigen Stellen nur 4m breit.

Vor der Kurve Einmündung Heesweg etwas breiter.

Die konkurrierenden Verkehrsteilnehmer vom Heesweg kommend sind gezwungen in Richtung Wald auszuweichen.

In Höhe Hausnummer 18, Obere Heide, auf dieser engen Straße, befindet sich eine Schulbushaltestelle.

Starke Krötenwanderung.

Die Kurve zum Heesweg kann nur im Schritttempo befahren werden, da sie nicht einsehbar ist.

Zwischen der Ecke Obere Heide und dem Ortseingang Wassenberg gibt es auf dem Heesweg keine Geschwindigkeitsbegrenzung.

Das verleitet viele Autofahrer, trotz der angrenzenden verkehrsberuhigenden Hindernisse, zu rasen.

Ecke Obere Heide und dem Heesweg stehen ständig unberechtigte Fahrzeuge auf Privatgrundstück und forstwirtschaftlichen Sperrflächen. (Naturschutz)

Das sollte mal durch das Ordnungsamt überprüft werden da es sich um eine Ordnungswidrigkeit des ruhenden Verkehrs handelt.

Dort ist auch ein Reitweg ausgewiesen.

Auf der Oberen Heide und dem Heesweg findet ein reger Wildwechsel statt.

Die Beschilderungen sind sehr eindeutig und fast alle Belange berücksichtigt.

Leider ist es so, dass diese eindeutig Gewidmeten und zu engen Anliegerstraßen von Ortsfremden, z.B. Niederländer und Leuten aus den Nachbarorten als Abkürzung und Durchgangsstraße genutzt werden. Es findet auch ein reger LKW- und Schwerstraktorenverkehr in Richtung Waldweg Ecke Sandstr.

Obere Heide statt. Dazu ist noch zu sagen das rücksichtslos Leute beschimpft genötigt und hochgradig gefährdet werden. Extrem von den Traktorfahrern und Lkw Fahrern, die dazu noch mit ungesicherten Ladungen unterwegs sind.

Es ist ein unzumutbarer Zustand. Der Durchgangsverkehr kann ja nur gestoppt werden wenn es Verkehrskontrollen gibt.

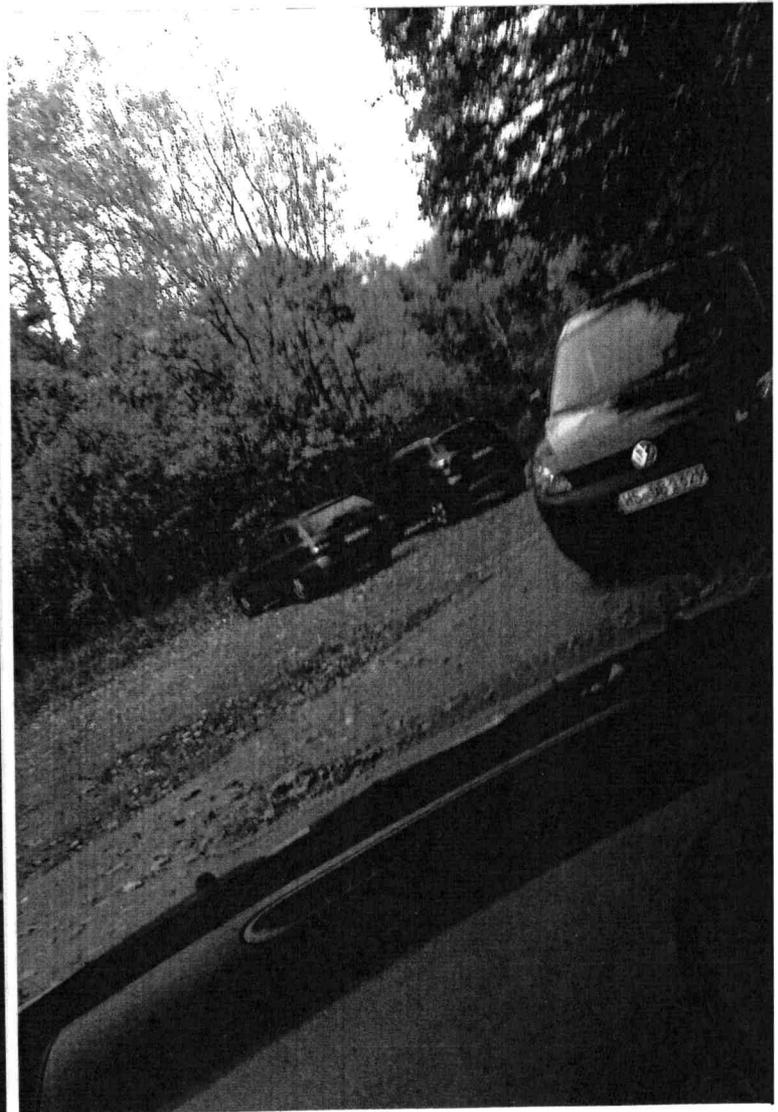
**Unsere Frage an den Bürgermeister:**

**Warum wenden sie sich nicht an den Landrat der das veranlassen könnte?**

**Damit dieser gefährliche, unzumutbare und rechtswidrige Durchgangsverkehr abgestellt wird und die Sicherheit der Anwohner und Erholungssuchen**

**Menschen widerhergestellt wird.**

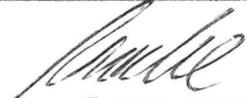
Ecke Haisweg Obere Heide



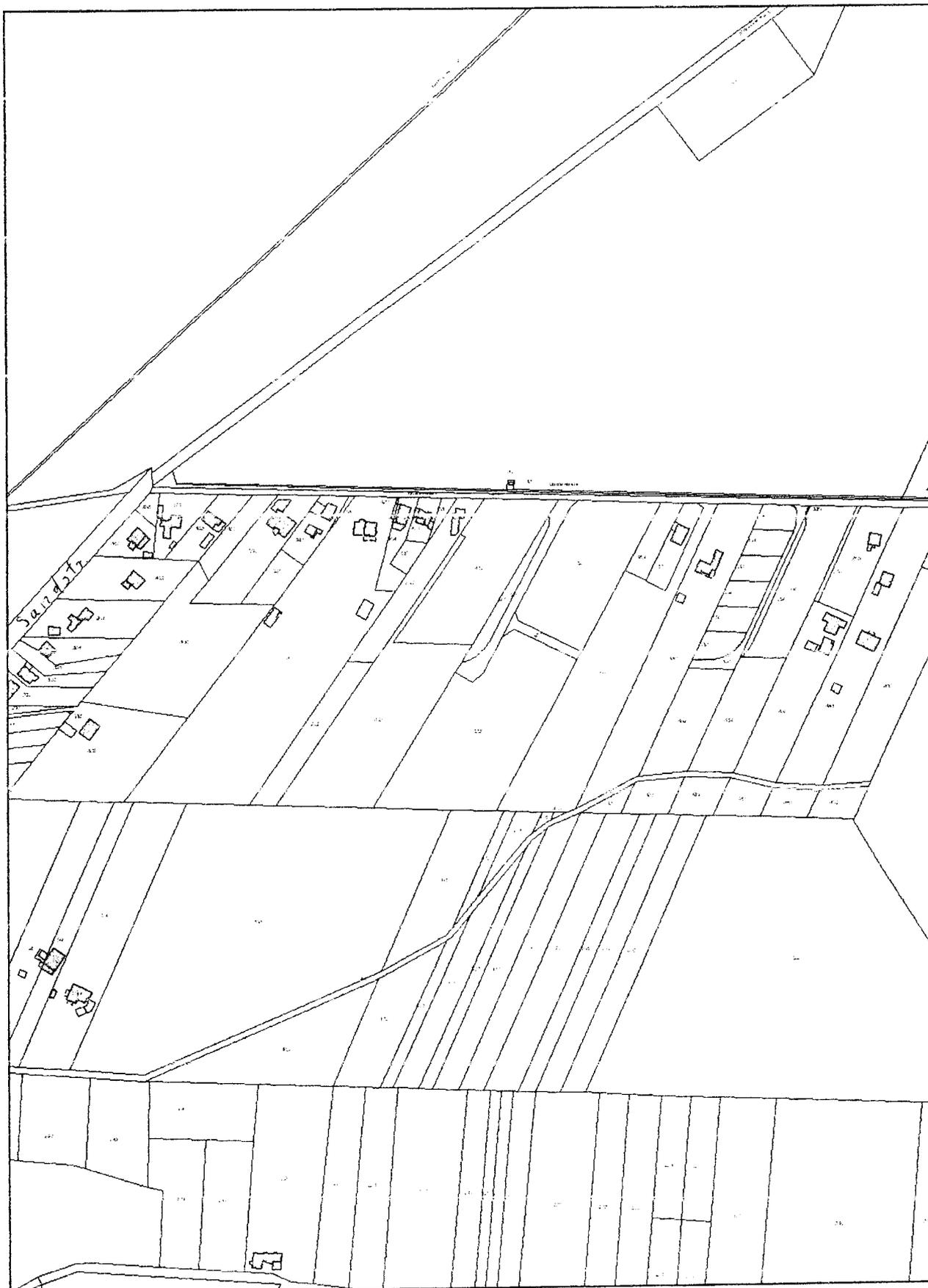
# Anwesenheitsliste - 1 -

	Name	Straße	Unterschrift
1	Piednotka Hella	Sandstr. 28	H. Piednotka
2	Piednotka Hp	Sandstr. 28	H. R. Piednotka
3	Kelzenberg Joke	Sandstr. 30	J. Kelzenberg
4	Niederhäuser Adolf	Op de Berg 18	A. N.
5	Gronert, Heidi	Sandstr. 52	H. Gronert
6	Thissen, Hermann	Lambertush 44	H. Thissen
7	Kaizer, Peter	Sandstr. 62	P. Kaizer
8	Luthgens Hans	Sandstr. 62a	H. Luthgens
9	Luthgens Vanessa	Sandstr. 62	V. Luthgens
10	Luthgens Mortus	" 62a	M. Luthgens
11	Luthgens Bjorn	" 62a	B. Luthgens
12	Dreier Heuwer	Sandstr. 50	H. Dreier
13	Dein & Deunby	" 56	D. Dein
14	Jansen, Martina	Sandstr. 44	M. Jansen
15	Corres, Markus	Heesweg 16	M. Corres
16	Lange, Silvia	Heesweg 7	S. Lange
17	Lange, Sascha	Heesweg 7	S. Lange
18	Bühlker, Edwin	Op de Berg 7	E. Bühlker



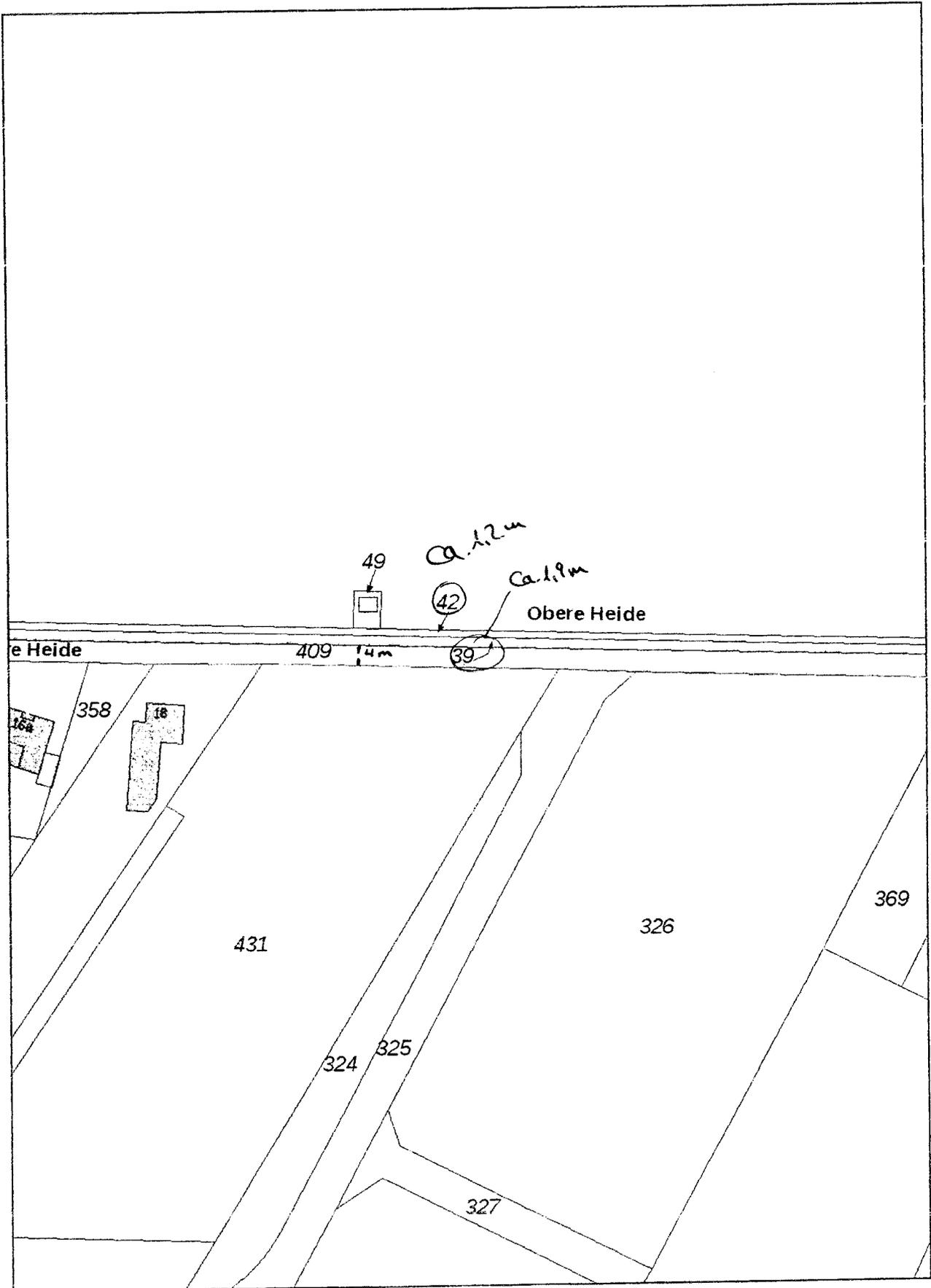
	Name	Straße	Unterschrift
30	Fischer, Sebastian	Heesweg 9	
31	B. Anels-Werdekamp	Ober Heide 12	
32	Peter Anels-Dusdekamp	Ober Heide 12	
33	Guido Wertz	Ober Heide 10	
34	Susanne Witz	Ober Heide 10	S. Witz
35	Andreas Hülkenberg	Sandstrasse 21	
36	Jennifer Hülkenberg	Sandstrasse 21	J. Hülkenberg
37	Commes Birgit	Sandstrasse 19	
38	Commes Hartmut	Sandstr. 19	
39	Klaun Dieter	Sandstr. 98	
40	Gehr Gabriele	Sandstr. 98	
41	Schröer Edith	Sandstr. 70a	Edith
42	Rohde Lilli	Sandstr. 70	
43	Schuetz Brigitte	Heesweg 19	
44	Häring, Karl-Heinz	Heesweg 21	
45	Mocher Horst	Heesweg 25	
46	Stermanns, Stefan	Sandstr. 13	





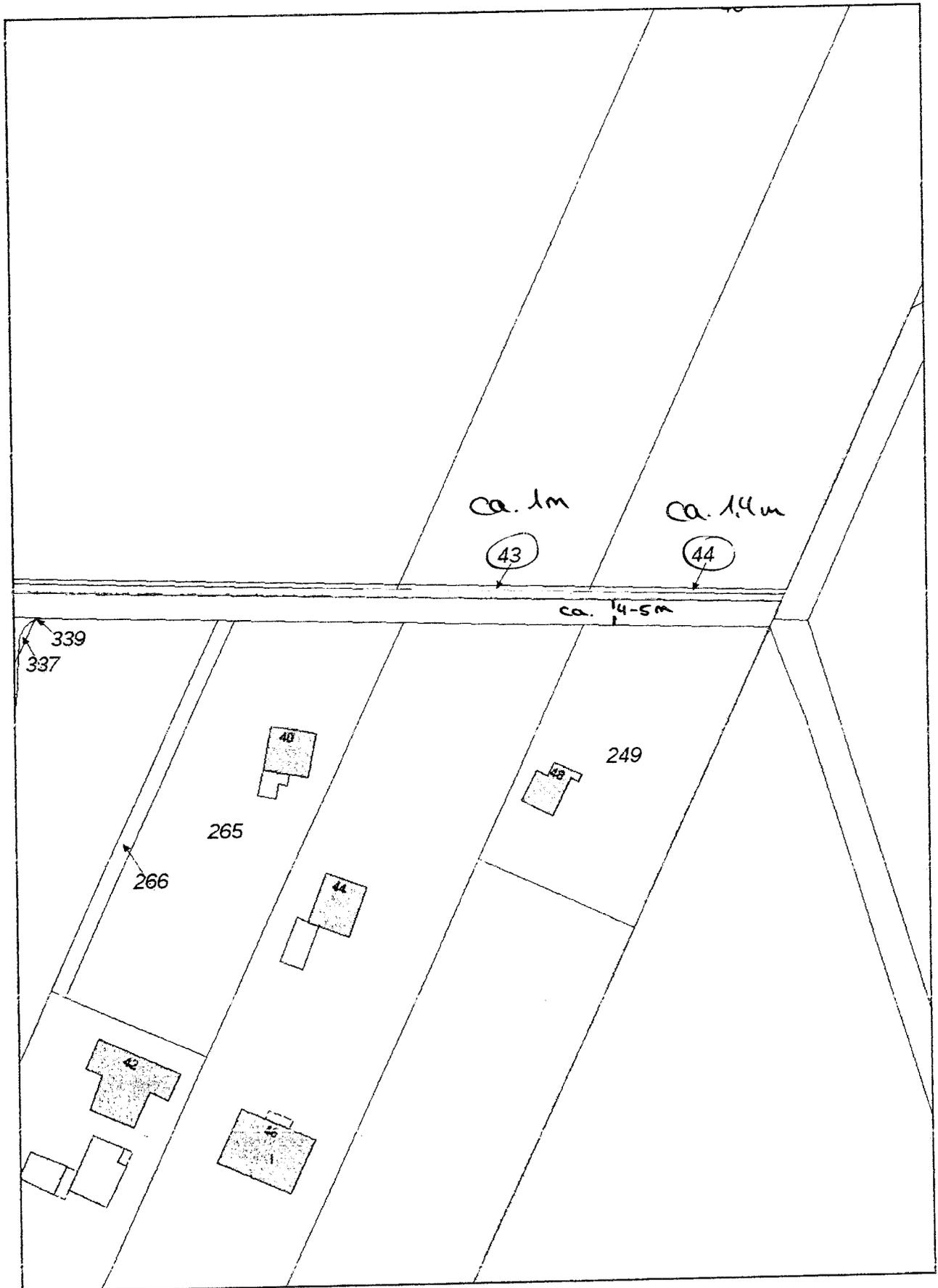
ca. 1 : 3846

© LAND NRW (2018) - Lizenz dl-de/by-2-0 ([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0)) - Keine amtliche Standardausgabe  
Für Geodaten anderer Quellen gelten die Nutzungs- und Lizenzbedingungen der jeweils zugrundeliegenden Dienste



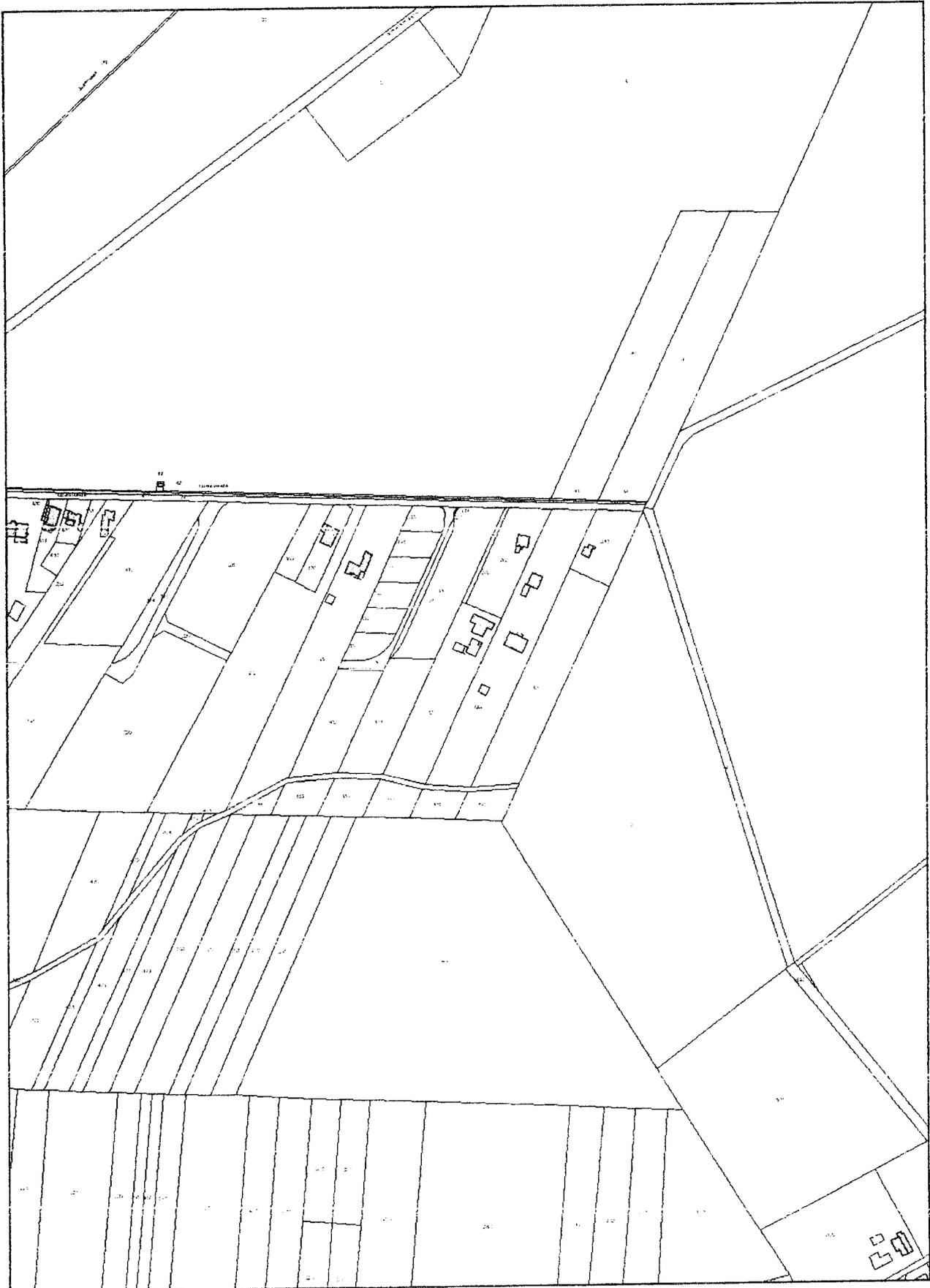
ca. 1 : 962

© LAND NRW (2018) - Lizenz dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) - Keine amtliche Standardausgabe  
Für Geodaten anderer Quellen gelten die Nutzungs- und Lizenzbedingungen der jeweils zugrundeliegenden Dienste



ca. 1 : 962

© LAND NRW (2018) - Lizenz dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) - Keine amtliche Standardausgabe  
Für Geodaten anderer Quellen gelten die Nutzungs- und Lizenzbedingungen der jeweils zugrundeliegenden Dienste



ca. 1 : 3846

© LAND NRW (2018) - Lizenz dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) - Keine amtliche Standardausgabe  
Für Geodaten anderer Quellen gelten die Nutzungs- und Lizenzbedingungen der jeweils zugrundeliegenden Dienste

Stadt Wassenberg  
Der Bürgermeister  
Fachbereich 3 - Ordnung und Soziales  
Sz  
-----

Wassenberg, 25.03.2019

## **AKTENVERMERK**

Ratssitzung am 09.05.2019;

hier: Fragen zu den Straßen Sandstraße, Obere Heide und Heesweg  
(Antrags-Nr. BAN/FB3/01/2019)

Die eingereichten Fragen werden wie folgt beantwortet:

Vom 11.-18. Mai 2017 wurden Geschwindigkeitsmessungen durch das Straßenverkehrsamt des Kreises Heinsberg an der Straße „Obere Heide“ von der B221 kommend in Fahrtrichtung Birgelen durchgeführt. Diese Messungen ergaben eine Durchschnittsgeschwindigkeit von 48 km/h bei erlaubter Maximalgeschwindigkeit von 50 km/h. Die Straße wurde im Messzeitraum überwiegend von Pkw und nur vereinzelt von Trucks und Lkw genutzt. In der Spitze nutzten 80 Großfahrzeuge an Werktagen zwischen 6 und 22 Uhr die Straße. An Wochenenden und in der Zeit von 22 bis 6 Uhr nicht. Aufgrund der dem Straßenverkehrsamt vorliegenden objektiven Daten wurden dem damaligen Petenten ggü. am 18.05.2017 signalisiert, dass mit Veränderungen nicht zu rechnen sei.

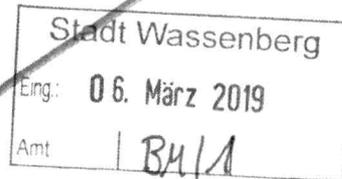
Das Problem ist auch bei der Polizei bekannt, sodass auch von dort vermehrte Kontrollen durchgeführt wurden. Konkret wurde der Bereich über mehrere Monate hinweg zu unterschiedlichen Zeiten kontrolliert und Verwarnungen mit und ohne Verwarngeld ausgesprochen. Die Beschilderung an den Einmündungen des Waldweges wurde auf Veranlassung der Polizei geändert, sodass nun eine eindeutige Regelung gegeben ist. Der Bereich wird laut Angaben der Polizei ausschließlich im Berufsverkehr rege befahren und durch Anwohner sowie darüber hinaus Besucher der Waldparkplätze genutzt. Es erfolgten auch Rücksprachen seitens der Polizei mit einigen Anwohnern. Die verstärkte Überwachung des Bereiches seitens der Polizei endete im Dezember 2018.

gez.

Annika Schmitz

Marieta Jäger Obere Heide 16, 41849 Wassenberg

An Bürgermeister  
Manfred Winkens und Stadtrat  
Roermonderstr. 25 – 27  
41849 Wassenberg



04.03.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir stellen den Antrag,  
gem. § 20, Geschäftsordnung gemäß Ratsbeschluss vom 19.05.2016,  
in der nächsten Stadtratssitzung am 21.03.2019 unsere Anliegen vorbringen zu  
dürfen.

Unsere Anliegen entnehmen sie bitte den Anlagen, s. auch Unterschriftenliste.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Thissen,

Horst Moche,

Marlies Lüttgens

Heidi Gronert

Marieta Jäger

W. Bremer

## Problematik auf dem Waldweg

Am Waldweg der Ecke Sandstr. Einmündung Obere Heide wurde eine Schranke entfernt. Die Arsbeckerbahn ist noch teilweise durch Sperrpfähle gesperrt doch liegt der mittlere auch am Boden, so das auch das als Durchgang genutzt wird. **Richtung Schaagbach befindet sich ein Naturschutzgebiet.** Der Waldweg ( Feuerschneise) der in Richtung Ossenbrucher Weg verläuft hat ein eindeutiges Sperrschild. Außerdem verläuft parallel ein Reitweg. Dorthin weichen aber vermehrt Spaziergänger aus. Sie werden dort von, mit hohen Geschwindigkeit durchfahrenden LKW und Traktoren (mit ungesicherten Ladung), bedrängt. Da Reiter den für sie ausgewiesenen Weg benutzen ist das für Reiter und Spaziergänger gefährlich. Reiter berichteten auch darüber das die LKWs und Traktoren bewusst ihre Motoren aufheulen ließen und aggressiv hupten. Auch wurden sie von den Fahren beschimpft.

**Es besteht ein Hohes Unfallrisiko für Menschen die dort berechtigt Erholung suchen. Das ist eine hohe Verantwortung für die Entferner der Schranke.**

Die Öffnung der Schranke führte auch dazu dass ein Mülltourismus entstanden ist. Autoreifen, Farbeimer; Hausmüll und vieles mehr.

Der Wald ist wildreich und das Zuhause unser einheimischen Fauna. Die erleidet überall Schädigungen durch den unberechtigten Verkehr.

Das dürfte unstrittig sein.

**Frage an den Bürgermeister:**

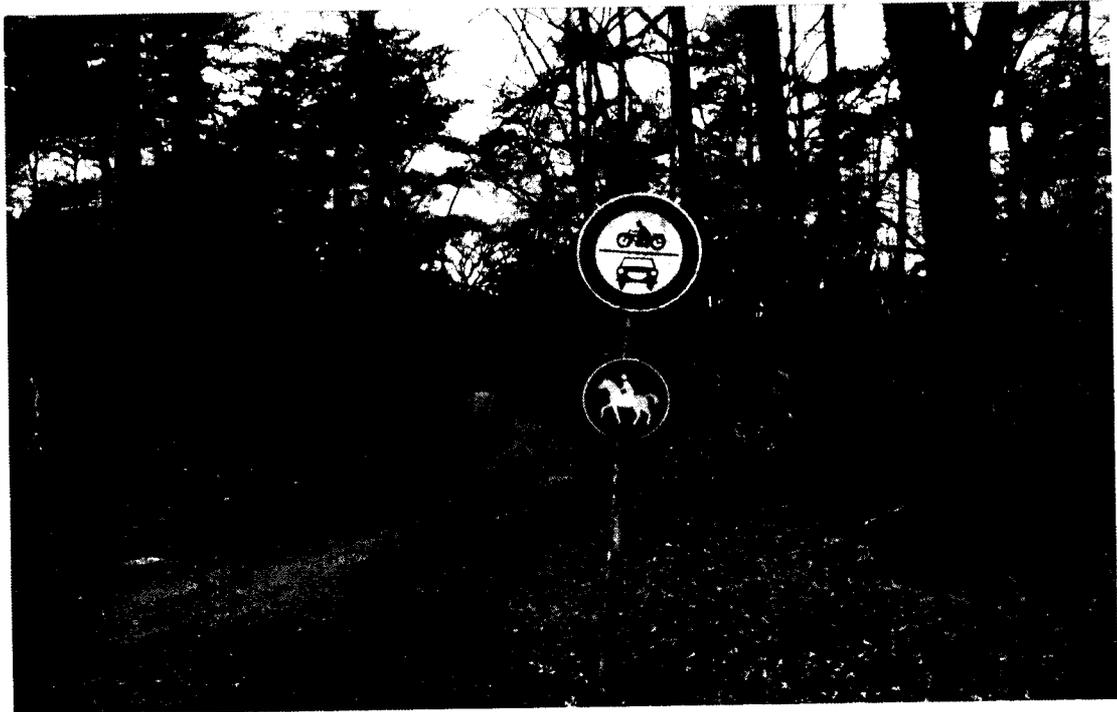
**Warum wird der Waldweg nicht wieder gesperrt?**

**Außerdem wer kommt für die Kosten der Müllentsorgung und die Wiederherstellung des Waldweges auf?**

Ashe der Bahn



Waldweg



Waldweg



Stadt Wassenberg  
Der Bürgermeister  
Fachbereich Finanzen  
Da/Bs  
-----

Wassenberg, den 22.03.2019

### **AKTENVERMERK:**

Ratssitzung 09.05.2019;

hier: Fragen zu dem Waldweg Obere Heide/Ossenbrucher Weg  
(Antrags-Nr. BAN/SWB/0272019)

Die eingereichten Fragen werden wie folgt beantwortet:

#### **1. Frage: Warum wird der Waldweg nicht wieder gesperrt?**

Bei diesem Waldweg handelt es sich um einen **bloßen Fahrweg**. Zu einer Nutzung derartiger Fahrwege zu forst- und/oder landwirtschaftlichen Zwecken kann der Eigentümer des Fahrweges Regelungen treffen. Eigentümer dieses aus zwei Flurstücken bestehenden Fahrweges ist die Stadt Wassenberg. In den letzten Jahrzehnten erfolgte eine Nutzung dieses Fahrweges in unregelmäßigem Umfang durch forst- und landwirtschaftliche Verkehre. Regelungen dazu hatte die Stadt Wassenberg nicht getroffen. Der Einbau einer Sperrschranke bei gleichzeitiger Schlüsselausgabe an Berechtigte hat sich als wenig tauglich erwiesen, da die Schranke mehrfach und letztlich irreparabel beschädigt wurde.

Abweichend von einer früheren Duldung bestimmter Verkehre, zeichnet sich nunmehr allerdings zu einer gebotenen Klarstellung die Notwendigkeit ab, dass die Stadt einen konkreten Einzelfall über die erteilte mündliche Erlaubnis hinaus schriftlich regelt. Konkret soll der Firma Z., die über große zusammenhängende betriebliche Flächen am Ossenbrucher Weg verfügt, unter Auflagen und Bedingungen das Recht eingeräumt werden, diesen Fahrweg mit den landwirtschaftlichen Fahrzeugen in dem Zeitraum 01.03. bis 30.04. mit bis zu 10 Touren/Tag und in dem Zeitraum 01.05. bis 31.10. mit insgesamt 4 Touren/Tag nutzen zu dürfen. Unabhängig davon, dass landwirtschaftliche Verkehre im Außenbereich zum Regelverkehr zählen, soll dennoch ergänzend dem landwirtschaftlichen Unternehmer die Option eingeräumt werden, statt der Stadtstraße "Obere Heide" die Fahrten über die Arsbecker Bahn abwickeln zu dürfen, deren Nutzung ausweislich der straßenverkehrsrechtlichen Anordnung auf land- und forstwirtschaftliche Verkehre beschränkt ist. Der oder die berechtigten Nutzer müssen im Falle der Nutzung dieser städtischen Wegestrecke in jedem Einzelfall die vorhandenen Sperreinrichtungen öffnen und wieder schließen.

**2. Frage: Wer kommt für die Kosten der Müllentsorgung und die Wiederherstellung des Weges auf?**

Der Landesgesetzgeber hat im Landesabfallgesetz geregelt, dass die Kosten für das Einsammeln, Befördern und Endbeseitigen verbotswidriger Abfallablagerungen zu den ansatzfähigen Kosten der Abfallentsorgung gehören, und damit Bestandteil des Gebührenhaushalts der Abfallentsorgung sind.

Zum zweiten Teil der Frage wird berichtet, dass das Bundeswaldgesetz festlegt, dass die Benutzung des Waldes und auch der dazugehörigen Wege auf eigene Gefahr geschieht. Deshalb spielt bei der Frage einer Verkehrssicherungspflicht es auch keine Rolle, ob es sich bei einem Waldweg um die im herkömmlichen Sprachgebrauch verwendeten Begriffe „Waldweg, Holzabfuhrweg, Wanderweg o. ä.“ handelt.

Generell bedeutet die Einschränkung des Betretungsrechts „auf eigene Gefahr“, dass der Grundstückseigentümer keine Vorkehrungen gegen typische Gefahren in der freien Natur, wie Vertiefungen, Unebenheiten, aufgeweichten Boden, Fahrrinnen durch forst- und landwirtschaftliche Fahrzeuge usw. zu treffen hat; ausgenommen davon sind a-typische durch den Wegeeigentümer selbst oder von Dritten geschaffene Gefahrenstellen, wie beispielsweise den Weg sperrende Hindernisse. Auch das Landesforstgesetz NRW stellt klar, dass das Betretungsrecht des Waldes zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr erfolgt.

Zur Beseitigung von größeren Wegeschäden setzt der Stadtbetrieb im Bedarfsfall einen Wegehobel ein.

gez.

Darius